

Inhalt

1. **Abschaltung des Anmeldefalles „AEM“**
2. **Neue Validierung beim Anmeldefall „EUB“**

Mit dem ZAPP-Rundbrief Nr. 37 informieren wir Sie über geplante Änderungen in der ZAPP Anwendung, die sich aus aktuellen Anforderungen des Zolls ergeben.

1. Abschaltung des Anmeldefalles „AEM“

Der Anmeldefall „AEM“ als AES Verfahren für Marktordnungsware wird im ZAPP System abgeschafft, da es mittlerweile keine sogenannte Marktordnungsware mehr gibt.

Die Abschaltung ist in der Kalenderwoche 28 geplant.

2. Neue Validierung beim Anmeldefall „EUB“

Der Anmeldefall „EUB“ ist ausschließlich für Verladungen/Verschiffungen von Unionswaren, zum Weitertransport von Hamburg in andere EU Häfen auszuwählen. Daher wird in Zukunft das „Versendungs-/Ausfuhrland“ gegen die Liste der EU-Staaten geprüft.

Sendungen, die sich, nach der (landseitigen oder seeseitigen) Gestellung beim Zollamt Hamburg, in der vorübergehenden Verwahrung befinden und in einen anderen EU-Hafen weiterbefördert werden sollen, kommen für den Anmeldefall "EUB" nicht in Betracht.

Sofern für Waren eine Einfuhrverzollung in der EU stattgefunden hat, ist ein Statuswechsel von Nichtunionsware zu Unionsware erfolgt und als "Versendungs-/Ausfuhrland" wäre der entsprechende EU-Staat auszuwählen. Eine Anmeldung unter "EUB" wäre möglich.

Großbritannien gilt solange als EU-Staat im Sinne der oben genannten Regelung bis der Austritt aus der Zollunion vollzogen ist (voraussichtlich bis Ende 2020).

Die Aktivierung dieser Validierung ist in der Kalenderwoche 28 geplant.